

3. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 19. Mai 2021 für den Studiengang **M.A. Kommunale Gesundheitsförderung**

vom 21. Mai 2025

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2025

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 21.05.2025 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 21.05.2025 ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 1: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Masterstudiengang „Kommunale Gesundheitsförderung“ vom 19. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 54/2021) in der Fassung vom 25.01.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 20/2023) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann in begründeten Fällen vom Nachweis erbrachter Studienleistungen gemäß Abs. 6 abhängig gemacht werden, falls aus fachspezifischen Gründen erforderliche Teilkompetenzen nicht im Rahmen einer Modulprüfung erfasst werden können. In Modulen mit einem Umfang von bis zu 9 ECTS-Punkten kann eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung eingefordert werden, in Modulen mit bis zu 15 ECTS-Punkten können bis zu zwei Studienleistungen eingefordert werden. Die Studierenden des Moduls sind zu Beginn des Semesters auf die erforderliche(n) Studienleistung(en) hinzuweisen. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet, sind wiederholbar und fließen nicht in die Bewertung der Modulprüfung ein. Sie werden im Modulhandbuch ausgewiesen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 8 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

3. § 9 wird Absatz 4 wie folgt geändert:

- In Aufzählungspunkt 6 werden nach dem Wort „Prüfungsamt“ die Wörter „über das eingerichtete elektronische Verfahren“ eingefügt.
- In Aufzählungspunkt 8 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 9 werden vor Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Für Module, die nicht in jedem Semester ausgebracht werden oder deren Modulprüfung nicht in jedem Semester angeboten wird, muss ein Wiederholungstermin angeboten werden. Dieser findet in der Regel

bis zum Beginn des Folgesemesters statt; hierzu zählt auch der Zeitraum bis zum durch die Hochschule festgelegten Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters; die Wiederholungsprüfung gilt nicht als im Folgesemester erbracht. Abweichungen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich und müssen durch die zuständige Studienkommission genehmigt werden.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 werden das Wort „zum“ durch das Wort „im“ und das Wort „Prüfungstermin“ durch das Wort „Prüfungsdurchgang“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In allen Modulen, in denen als Modulprüfung eine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, kann in Ergänzung eine mündliche Verteidigung vorgesehen werden; Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen. Die prozentuale Gewichtung der Modulnote beträgt, sofern nicht im Modulhandbuch anders ausgewiesen, 70% für den schriftlichen Teil der Prüfung und 30% für den mündlichen Teil der Prüfung (Verteidigung). Wird einer der beiden Prüfungsteile mit der Note 5,0 bzw. (bei unbenoteten Prüfungen) „nicht bestanden“ bewertet, gilt die zusammengesetzte Prüfungsleistung insgesamt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Hinsichtlich der Berechnung der Note gilt ansonsten § 16 entsprechend. Für die mündliche Verteidigung gelten die Regelungen des § 12 entsprechend, wobei die Verteidigung auch eine Dauer von 10 oder 15 Minuten haben kann. Das Erfordernis einer mündlichen Verteidigung der schriftlichen Arbeit ist, sofern nicht im Modulhandbuch ausgewiesen, zu Beginn des jeweiligen Semesters den Studierenden auf geeignete Weise bekanntzugeben.“

- b) Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

- c) Im Absatz 6 (neu) werden nach dem Wort „Studierenden“ die Wörter „über das eingerichtete elektronische Verfahren“ eingefügt.

- d) Absatz 7 (neu) erhält folgende Form:

„(7) Schriftlichen Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren ist eine Erklärung der bzw. des Studierenden folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (inkl. KI-gestützte Werkzeuge) benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe. Ich kenne die Regelungen zur Täuschung in der für meinen Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung und bin mir der möglichen Folgen von Täuschungsversuchen bewusst.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Es wird ein neues Thema gemäß Abs. 3 und 4 ausgegeben. Der Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der:die Kandidat:in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

- b) In Absatz 10 werden

- a. Das Wort „dreifacher“ durch das Wort „zweifacher“ ersetzt.

- b. Nach dem Wort „Ausfertigung“ die Wörter „in gebundener Form“ eingefügt.

- c. Nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt: *„Hat die Hochschule ein elektronisches Verfahren zur Einreichung eingerichtet, kann die Pflicht zur Einreichung in ausgedruckter und gebundener Form in Absprache mit der:dem Prüfer:in bzw. den Prüfer:innen entfallen.“*

- d. Nach Satz 4 (neu) folgende Sätze eingefügt: *„Eine Arbeit, die vor Ausgabe des Themas gemäß Abs. 4 eingereicht wird, kann nicht angenommen werden. Dieselbe Arbeit kann wegen Verstoß gegen die Frist- und Formvorschriften des Abs. 4 nicht erneut eingereicht werden.“*

c) Absatz 11 erhält folgende Form:

„(11) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist der Arbeit eine von der:dem Studierenden eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (inkl. KI-gestützte Werkzeuge) benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe. Ich kenne die Regelungen zur Täuschung in der für meinen Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung und bin mir der möglichen Folgen von Täuschungsversuchen bewusst.““

d) In Absatz 12 werden:

- a. im letzten Satz die Wörter „gemäß Satz 4 und 5“ gestrichen.
- b. nach dem Wort „einbezogen“ folgende Wörter eingefügt: „, wobei sich die Note der Masterarbeit aus dem Median der drei Einzelnoten ergibt.“

8. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden. Über die elektronische Bereitstellung der Prüfungsentscheidung werden die Studierenden in einer separaten Mail hingewiesen

(2) Im Falle der Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem gilt der zum Abruf bereitgestellte Bescheid am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheids, als bekannt gegeben, sofern der Prüfling das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen. Fehler sind unverzüglich gegenüber der Prüfungsverwaltung zu rügen, es sei denn, der:die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet das Prüfungsamt.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: *„(4) Bei der Ausstellung eines Nachweises über die bisherigen Prüfungsergebnisse vor Abschluss des Studiums gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.“*

10. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1:

- a) wird nach Aufzählungspunkt 3 folgender Aufzählungspunkt 4 eingefügt: *„4. die im Modulhandbuch unter „Zulassung zur Modulprüfung“ angegebenen Voraussetzungen erfüllt,“*.
- b) wird die Nummerierung der folgenden Aufzählungspunkte entsprechend angepasst.
- c) werden in Aufzählungspunkt 5 (neu) die Wörter *„eine im Modulhandbuch vorgeschriebene Prüfungsvorleistung“* durch die Wörter *„die im Modulhandbuch vorgeschriebene(n) Prüfungsvorleistung(en)“* ersetzt.
- d) wird nach Aufzählungspunkt 5 (neu) folgender Aufzählungspunkt 6 eingefügt:
- e) *„6. sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Modulprüfung angemeldet hat.“*

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird nach dem Wort „muss“ das Wort *„unverzüglich“* eingefügt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Bei genehmigtem Rücktritt von der Masterarbeit wird ein neues Thema gemäß § 15 Abs. 3 und 4 ausgegeben. Der Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas muss spätestens sechs

Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der:die Kandidat:in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „*Prüfungsleistung*“ die Wörter „*im Rahmen einer Aufsichtsarbeit*“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden:
 - a. nach dem Wort „*(Plagiate)*“ die Wörter „*in schriftlichen Arbeiten mit Ausnahme von Klausuren*“ eingefügt.
 - b. nach Satz 2 folgende Sätze angefügt: „*Auch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die fehlende/unzureichende Kennzeichnung der Benutzung von Hilfsmitteln (z.B. KI) und die Fälschung empirischer Daten sind als Täuschung zu werten. Entsprechendes gilt, wenn Passagen mit Quellenangaben versehen werden, die nicht existieren bzw. keinen Bezug zu den Textpassagen aufweisen.*“
- c) Absatz 3 erhält folgende Form:

„(3) Bei einem besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fall der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die:den Studierende:n gem. § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG exmatrikulieren; ebenso erlischt in diesem Fall der Prüfungsanspruch in dem Studiengang gemäß § 32 Abs. 5 S. 3 LHG. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn das Täuschungsverhalten einen besonders verwerflichen oder gravierenden Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit darstellt oder einen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlichen Redlichkeit aufweist.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Einsatz von Software zur Erkennung von Plagiaten kann bei begründetem Verdacht oder stichprobenartig verdachtsunabhängig erfolgen. Über die einzusetzende Software entscheidet die Hochschule; dabei muss sichergestellt werden, dass keine personenbezogenen Daten auf externe Server übertragen werden. Softwareseitig angezeigte Übereinstimmungen sind Anlass für individuelle Überprüfungen durch den:die Prüfer:in. Der:Die Prüfer:in entscheidet, ob eine Täuschung vorliegt.“
- e) Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach dem Wort „*schriftlichen*“ die Wörter „*oder elektronischen*“ eingefügt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach dem Wort „*schriftlichen*“ die Wörter „*oder elektronischen*“ eingefügt.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach dem Wort „*schriftlichen*“ die Wörter „*oder elektronischen*“ eingefügt.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 werden die Wörter „*im Masterzeugnis*“ durch die Wörter „*in der Leistungsübersicht*“ ersetzt.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „, die“ sowie die Wörter „*im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen,*“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden Wörter „*mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen,*“ durch die Wörter „*die für pflegebedürftige Angehörige im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz nachweislich Pflegeverantwortung tragen,*“ ersetzt.

18. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Selbstständigkeitserklärung für schriftliche Arbeiten

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (inkl. KI-gestützte Werkzeuge) benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.

Ich kenne die Regelungen zur Täuschung in der für meinen Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung und bin mir der möglichen Folgen von Täuschungsversuchen bewusst.

Heidelberg, _____

Unterschrift: _____“

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Heidelberg, 21. Mai 2025

Prof. Dr. Karin Vach
Rektorin